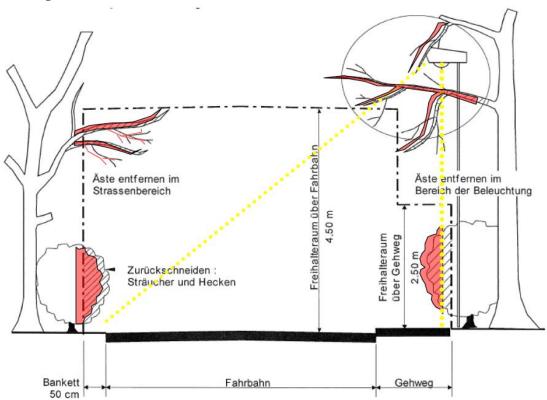


Sträucher- und Heckenschnitt entlang von Strassen, Wegen und öffentlichen Anlagen

Schon wieder Mai und Hecken und Sträucher sind ein gutes Stück gewachsen. Im Bereich Trottoirs und Strassen behindern die Pflanzen teilweise Fussgänger, Velofahrer, parkierte Autos und den rollenden Verkehr. Wo sie auf öffentliche Grünflächen ragen, beeinträchtigen sie zudem die Unterhaltsarbeiten unserer Gärtner und behindern die Strassenreinigung oder die Arbeiten der Kehrichtabfuhr und Feuerwehr.

Die Natur hält sich nicht an unsere Gesetze und Vorschriften. Umso mehr ist es an uns, gemeinsam mit Ihnen dafür zu sorgen, dass sich Alle sicher und ungehindert auf öffentlichen Anlagen bewegen können.

Wir erinnern alle unsere Einwohnerinnen und Einwohner daran, dass Sträucher und Bäume, welche den Fussgänger- resp. den rollenden Verkehr behindern, zurückgeschnitten werden müssen. § 28 unseres Strassenreglements besagt, dass über die Strassenlinie hinausragende Äste von Bäumen und Sträuchern über dem Trottoir oder Fussweg auf eine lichte Höhe von 2.50 m und über der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m zurückgeschnitten werden müssen.



Wie jedes Frühjahr werden von der Gemeinde Heckenkontrollen durchgeführt. Wir bitten Sie, Ihren Verpflichtungen nachzukommen und die in das öffentliche Areal überhängenden Sträucher und/oder Hecken ordnungsgemäss auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Tel. 061 426 10 66 oder E-Mail: werkhof@bottmingen.bl.ch).

Gemeinderat